

News letter

01/2016

21.03.2016



Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Herausgeber: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Anne Geerken, Fachteam Flüchtlings- und Migrationsberatung, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren, Tel.: (02421) 481-45, E-Mail: ageerken@gst.caritas-dn.de, www.caritasverband-dueren.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem neuen Newsletter, dessen erste Ausgabe Sie gerade lesen, möchten wir alle Interessierten in gebündelter Form über aktuelle Entwicklungen informieren, welche die Arbeit in der Flüchtlingshilfe allgemein und besonders bei uns im Kreis Düren betreffen.

Aktuell haben sich durch die Änderungen aus dem Asylpaket II viele gesetzliche Rahmenbedingungen geändert. Und auch bei uns im Kreis Düren gibt es einiges an aktuellen Entwicklungen.

Wir freuen uns, dass sehr viele Menschen sich hier vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren und möchten Sie bei Ihrer Arbeit mit unserem Newsletter etwas unterstützen.

Gerne können Sie diesen Newsletter natürlich auch an andere Interessierte weiterleiten. An- und Abmeldungen für diesen Newsletter nimmt unser Fachdienst Migration gerne jederzeit unter der eMail-Adresse ageerken@gst.caritas-dn.de entgegen.

Herzliche Grüße

Dirk Hucko
(Sprecher des Vorstandes)

Anne Geerken
(Flüchtlings- und Migrationsberatung)

Inhalte dieser Ausgabe unseres Newsletters

1. Zweite Auflage des Caritas-Ratgebers „Flüchtlingshilfe im Kreis Düren“
2. Änderungen des Asylpakets II
 - 2.1. Besondere Aufnahmeeinrichtungen / beschleunigte Asylverfahren
 - 2.2. Nichtbestreiten des Verfahrens
 - 2.3. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende
 - 2.4. Rückführungen / Abschiebungen
 - 2.5. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - 2.6. Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiäre Schutzberechtigte
3. Schließung der Notunterkunft am Cornetzhof in Düren
4. Hochstufung zur Zentralen Unterbringungseinrichtung für Linnich, Düren-Gürzenich und Kreuzau-Drove
5. Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch das Bistum Aachen
6. Nützliche Broschüren

News letter

01/2016

21.03.2016



Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Herausgeber: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Anne Geerken, Fachteam Flüchtlings- und Migrationsberatung, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren, Tel.: (02421) 481-45, E-Mail: ageerken@gst.caritas-dn.de, www.caritasverband-dueren.de

1. Zweite Auflage des Caritas-Ratgebers „Flüchtlingshilfe im Kreis Düren“

Gerne möchten wir Sie auf die 2. Auflage des Flüchtlingsratgebers aufmerksam machen. Diese umfassend aktualisierte Auflage beinhaltet unter anderem die Änderungen rund ums Asylpaket II sowie verschiedene andere Gesetzesänderungen und auch komplett neue Kapitel. Für Bestellanfragen wenden Sie sich gerne telefonisch an das Sekretariat der Caritas unter 02421/481-21 oder per Mail: sekretariat@gst.caritas-dn.de. Die Broschüre steht auch als Download auf unserer Homepage zur Verfügung: <http://www.caritasverband-dueren.de/aktuelles/publikationen/>.

2. Das Asylpaket II

Mit großer Mehrheit wurde das Asylpaket II am 25.02.2016 vom Bundestag verabschiedet und am 26.02.2016 vom Bundesrat gebilligt. Am 17.03.2016 ist es nun in Kraft getreten. Wir haben nachfolgend für Sie die wichtigsten Gesetzesänderungen und -ergänzungen zusammengefasst. Den vollständigen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Asylpaket II finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/075/1807538.pdf>

Dazu Stellung genommen hat ebenfalls der Deutsche Caritasverband e.V.. Die Einzelheiten der Stellungnahme finden Sie unter dem folgenden Link am Ende der Seite.

<http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/02-22-2016-beschleunigung-erschwert-faire-asylverfahren>

2.1. Besondere Aufnahmeeinrichtungen / beschleunigte Asylverfahren

Das Gesetzespaket sieht vor, Flüchtlinge, deren Verfahren beschleunigt bearbeitet werden, in besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Das beschleunigte Verfahren richtet sich an Staatsangehörige der sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkanstaaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo sowie Ghana, Senegal). Des Weiteren richtet es sich an Ausländer, welche den Behörden falsche Angaben gemacht oder Dokumente vorgelegt haben, bzw. wichtige Informationen oder Dokumente über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit vorenthalten haben. Auch wenn Identitäts- oder Reisedokumente mutwillig vernichtet oder beseitigt wurden, wird ein Schutzbedürftiger in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Das beschleunigte Verfahren gilt ebenfalls für Folgeantragsteller sowie Ausländer, welche den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung gestellt haben, obwohl bereits eine Entscheidung über ihren Asylantrag getroffen wurde, bzw. unmittelbar bevor steht. Unter anderem werden Ausländer, welche die Abgabe ihrer Fingerabdrücke verweigern oder die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung sind, in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Asylanträge von Antragsteller in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen sollen binnen zwei Wochen bearbeitet werden. Die Ausländer sind verpflichtet bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag bzw. bis zur Ausreise in der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.



2.2. Nichtbetreiben des Verfahrens

Eine weitere wichtige Änderung des Gesetzbüchens betrifft die Mitwirkung im Asylverfahren seitens des Antragsstellers. Der Asylantrag kann gestoppt werden, sofern der Ausländer das Verfahren nicht unterstützt, indem er einer Aufforderung zur Vorlage von Informationen, bzw. einer Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt. Sobald der Ausländer untertaucht oder gegen seine räumliche Beschränkung verstößt, gilt sein Antrag ebenfalls als zurückgenommen. Die räumliche Beschränkung wird in der Aufenthaltsgestattung festgehalten. Um eine solche Anordnung zu vermeiden, sollten Antragsteller in jedem Falle den Aufforderungen des Bundesamtes Folge leisten und dem Bundesamt sämtliche Änderungen unverzüglich mitteilen. Ist vom Antragsteller jedoch unverzüglich nachweisbar, dass seine Versäumnisse oder sein Verstoß gegen seine räumliche Beschränkung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, kann eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens beantragt werden.

2.3. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Bislang musste bei der Tätigkeit in einer Landeseinrichtung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden kein Führungszeugnis vorgelegt werden. Doch ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann der Träger von Einrichtungen nur selten erkennen, ob der Mitarbeitende aus der Vergangenheit strafrechtliche Delikte vorweist, die die Eignung für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausschließen. Deshalb sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Landesaufnahmeeinrichtungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nun verpflichtet.

2.4. Rückführungen / Abschiebungen

Oftmals können Ausländer nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden, da medizinische Gründe einer Abschiebung entgegen gehalten werden. Deshalb beinhaltet das Asylpaket II nun die Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen. Lediglich die Vorlage einer „qualifizierten“ ärztlichen Bescheinigung könnte die Abschiebung eines Ausländers verhindern.

Für subsidiäre Schutzbedürftige wird das Verbot der Abschiebung konkretisiert. Das neue Asylpaket II ergänzt, dass die medizinische Versorgung im Heimatland nun nicht mehr gleichwertig mit der medizinischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland sein muss. In der Praxis bedeutet dies, dass die Abschiebung ebenfalls rechtmäßig ist, wenn die medizinische Versorgung beispielsweise lediglich im Heimatland jedoch nicht zwingend in der Heimatstadt gewährleistet werden kann.

2.5. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG).



Das Asylpaket II bringt eine erneute Änderung der Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes mit sich. Zuletzt wurden die Grundleistungen des AsylbLG im Oktober 2015 geändert. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird der „notwendige Bedarf“ in Form von Unterkunft, Kleidung und Gemeinschaftsverpflegung gestellt. Zusätzlich bekommen Flüchtlinge ein Taschengeld in bar ausgezahlt. Dieser Geldbetrag für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ wurde nun reduziert. Für eine volljährige Einzelperson wurde dieser Betrag für den von 143 € auf 135 € gesenkt. Ehe-/Lebenspartner erhalten nun statt 129 € noch 122 €. Bei erwachsenen Haushaltsangehörigen vermindert sich der Geldbetrag von 113 € auf 108 €. Jugendliche im Alter von 15-17 Jahren erhalten seit Februar 2016 anstelle von 85 € nun 76 €. Der Betrag der Jugendlichen im Alter von 7-14 Jahren wurde von 92 € auf 83 € und bei Kindern von 0-6 Jahren von 84 € auf 79 € gesenkt.

2.6. Aussetzung des Familiennachzuges

Subsidiäre Schutzberechtigte sind Drittstaatsangehöriger oder Staatenlose, welchen weder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch nach dem Asylrecht Schutz gewährt wird. Ein Flüchtling wird als subsidiärer Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden, wie z.B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht (BAMF).

Zukünftig wird eine hohe Anzahl von Anträgen auf Familiennachzug erwartet. Zur Bewältigung soll für die Personengruppe der subsidiären Schutzberechtigten der Familiennachzug nun für zwei Jahre ausgesetzt werden. Dabei muss beachtet werden, dass der Anteil an subsidiären Schutzberechtigten im Vergleich zu Asyl-erkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention eher gering ausfällt. Gemäß der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar - Dezember 2015, wurden insgesamt 282.726 Entscheidungen über Asylanträge beschlossen. Davon erhielten 137.136 Anträge die Rechtstellung als Flüchtling und lediglich 1.707 den subsidiären Schutz. Der prozentuale Anteil der Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz liegt bei 0.6%. Bei besonderen Härtefällen, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, kann es jedoch zu einer Einzelprüfung kommen und dem Familiennachzug gegebenenfalls stattgegeben werden. Nach Ablauf der zwei Jahre tritt die vorherige Rechtslage auch für subsidiär Schutzberechtigte automatisch wieder in Kraft.

3. Schließung der Notunterkunft am Cornetzhof in Düren

Die Notunterkunft in der Cornetzhofschule wurde zum 01.03.2016 geschlossen. In seiner Sitzung vom 18.02.2016 entschied der Rat der Stadt Düren jedoch, das Gelände vorläufig als Notschlafstelle für bis zu 80 der Stadt Düren regulär zugewiesene Flüchtlinge weiter zu nutzen. Seit dem 01.03.2016 handelt es sich bei der Notschlafstelle am Cornetzhof um eine städtische Einrichtung.



Der Stadt Düren wurde die Notaufnahme für Flüchtlinge am 06.08.2015 von der Bezirksregierung Köln zugewiesen. Am 10.08.2015 erreichten die ersten Flüchtlinge die Notunterkunft in Düren-Rölsdorf. Im Zeitraum vom 10.08.2015 bis zum 29.02.2016 fanden im Durchschnitt etwa 150 Personen Obdach in der Turnhalle der Förderschule. Seit Anfang September 2015 bis zur Schließung im Frühjahr 2016 wurde die Notunterkunft vom AWO-Kreisverband betrieben.

4. Hochstufung zur Zentralen Unterbringungseinrichtung für Linnich, Düren-Gürzenich und Kreuzau-Drove

Die Notunterkünfte in Linnich (Betreiber: European Homecare GmbH), Düren-Gürzenich (Betreiber: Malteser Hilfsdienst e.V.) sowie Kreuzau-Drove (Betreiber: S&C GmbH) wurden von einer Notunterkunft auf eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) hochgestuft.

Bei Zentralen Unterbringungseinrichtungen handelt es sich um Landesunterkünfte, welche Schutzbedürftige nach einem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung aufnimmt. Die Registrierung, Erfassung und ärztliche Untersuchung erfolgt bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung. Dort stellen die Menschen ebenfalls ein Asylgesuch beim BAMF. Bei zentralen Unterbringungseinrichtungen handelt es sich um sogenannte Regelunterkünfte. In der Praxis bedeutet das, sobald alle Plätze in den Regelunterkünften belegt sind, werden Schutzbedürftige wieder in Notunterkünften untergebracht, um ihnen Obdach zu gewähren. Die Notunterkünfte des Landes werden jedoch zurzeit mit und mit aufgelöst. Der Aufenthalt der Flüchtlinge in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung kann bis zu drei Monate dauern. Anschließend erfolgt die Verteilung der Flüchtlinge auf die jeweilige zuweisungspflichtige Kommune. Aufgrund der anzurechnenden maximalen Belegungszahl der drei Zentralen Unterbringungseinrichtungen im Kreis, sind die drei Kommunen Linnich, Stadt Düren und Kreuzau zurzeit nicht zuweisungspflichtig.

5. Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch das Bistum Aachen

Seit Anfang März 2016 können Kirchengemeinden und katholische Rechtsträger, mit Sitz im Bistum Aachen, bauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen beantragen. Der schriftliche Antrag mit beigefügter Kurzbeschreibung der Maßnahme, Grundriss, Wohnflächenberechnung, Kostenberechnung und Finanzierungsplan, wird an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet.

Die Förderung zu baulichen Maßnahmen bezieht sich auf Immobilien im Eigentum der katholischen Rechtsträger und dient der angemessenen Bereitstellung von Wohnraum für die der Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge, anerkannten Flüchtlinge und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die Förderung verpflichtet die Antragsteller, zur Unterbringung von Flüchtlingen für mindestens fünf Jahre. Im Falle einer Nichteinhaltung muss die Fördersumme anteilig zurückgezahlt werden. Eine Doppelfinanzierung mit Kommunal-, Landes- oder Bundesmitteln ist ausgeschlossen, eine ergänzende Teilfinanzierung durch die Förderung jedoch möglich. Ein pauschaler Fördersatz pro Quadratmeter Wohnfläche ist festgelegt und

News letter

01/2016

21.03.2016



Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Flüchtlingshilfe

Herausgeber: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Anne Geerken, Fachteam Flüchtlings- und Migrationsberatung, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren, Tel.: (02421) 481-45, E-Mail: ageerken@gst.caritas-dn.de, www.caritasverband-dueren.de

bestimmt die Förderhöhe. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach inhaltlicher und technischer Prüfung. Bei kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung auf Abruf gemäß dem Bauablauf und bei nicht kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid. Weitere Informationen der Richtlinie sowie das Antragsformular zur Wohnraumförderung für Flüchtlinge finden Sie auf der Homepage des Bistums Aachen unter folgendem Link: <http://fluechtlingsarbeit-bistum-aachen.de/wohnraum-fuer-fluechtlinge>

6. Nützliche Broschüren:

6.1. „Ankommen in Nordrhein-Westfalen – Erste Schritte zur Orientierung in unserem Land“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat im Dezember 2015 die oben genannte handliche Broschüre erstellt. Dabei wurde das Ministerium von weiteren Ministerien und Akteuren in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit unterstützt. Die Broschüre beantwortet wichtige Fragen zum Thema Asyl und gibt praktische Hinweise von der Anmeldung bis zum Thema Ausbildung und Arbeit für Schutzsuchende in NRW. Die Broschüre ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/mfa062915_broschure_ankommen_in_nrw_rz_web_0.pdf

6.2. „Sprachförderangebote für Geflüchtete“

Des Weiteren haben das Integrationsministerium, das Schul- und Weiterbildungsministerium und das Wissenschaftsministerium eine Übersicht der Sprachförderangebote für geflüchtete Erwachsene ab 16 Jahren veröffentlicht. Der zwölfseitige Flyer zeigt eine Auswahl der wichtigsten Programme der Sprachförderung, die unter anderem vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Die Broschüre gibt damit einen umfassenden Überblick der außerschulischen Sprachförderung in Nordrhein-Westfalen. Viele der in der Broschüre vorgestellten Maßnahmen gehen dabei über den reinen Spracherwerb hinaus, weil es um berufliche Aspekte wie zum Beispiel die Arbeitsmarkt- oder die Hochschulintegration geht. Der Flyer ist vor allem für Personen gedacht, die Geflüchtete hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Sprache beraten möchten. Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/sprachfoerderangebote-fuer-gefuechtete/2148>

Rechtliche Hinweise zur Haftung / Disclaimer

Der Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. (im Folgenden RCV genannt) ist um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der RCV übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der RCV nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Die Verantwortlichkeit für "fremde Inhalte", die beispielsweise durch direkte oder indirekte Verknüpfungen (zum Beispiel sogenannte "Links") zu anderen Anbietern bereitgehalten werden, setzt unter anderem positive Kenntnis des rechtswidrigen beziehungsweise strafbaren Inhaltes voraus. "Fremde Inhalte" sind in geeigneter Weise gekennzeichnet. Der RCV hat auf "fremde Inhalte" keinerlei Einfluss und macht sich diese Inhalte auch nicht zu Eigen. Der RCV hat keine positive Kenntnis über rechtswidrige oder anstößige Inhalte auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter. Sollten auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter dennoch rechtswidrige oder anstößige Inhalte enthalten sein, so distanziert sich der RCV von diesen Inhalten ausdrücklich.